

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Alle Leistungen von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden oder anderer Vertragspartner.

§2 Zustandekommen von Verträgen

- 2.1. Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung. Aufträge, die der Kunde an Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, erteilt, werden für diese durch deren schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich, wobei die schriftliche Auftragsbestätigung durch eine Rechnung von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, ersetzt werden kann, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.
- 2.2. Sämtliche Angebote, Preislisten, Zeichnungen oder sonstige Werbeunterlagen von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§3 Leistungsinhalt

- 3.1 Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, ist zur mangelfreien Gebrauchsüberlassung der im Mietvertrag näher aufgeführten Mietsache verpflichtet. Der Kunde ist zur Abnahme der Mietsache verpflichtet.
- 3.2. Die Fahrzeuge sind gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKW) haftpflichtversichert mit mindestens 1. Mio. Deckungssumme. Ausgenommen hiervon sind nicht zugelassene Fahrzeuge. Die Versicherung sowie die Überlassung nicht zugelassener Fahrzeuge erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht. Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung und/oder Insassenunfallversicherung ist jedoch bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Gebühr möglich.
- 3.3. Leihgeräte sind nicht versichert, für sämtliche Schäden an der Mietsache haftet der Mieter voll.

§4 Vertragsdauer und Mietpreis

- 4.1 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem jeweiligen Mietvertrag. Die Mietzeit beginnt dabei am vereinbarten Tage oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung des eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlaßt ist.
- 4.2. Ist das Ende der Mietzeit vertraglich nicht bestimmt, so ist die Kündigung zulässig:
 - 4.2.1. wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages,
 - 4.2.2. wenn der Mietzins nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am 3. Tag vor dem Tag mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll.
- 4.3. Der Mietpreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Nettopreisliste der Firma Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker. Der Kunde erhält nach Rückgabe der gemieteten Objekte oder Fahrzeuge eine Schlußrechnung. Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, ist jedoch berechtigt, bei gesonderter Vereinbarung im Mietvertrag Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.4. Der Mietpreis umfaßt nicht:
 - 4.4.1. Das Beseitigen von Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder natürlicher Abnutzung entstehen.
 - 4.4.2. Vom Kunden / Mieter gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen und Ergänzungen der Mietsache oder Fahrzeug.
 - 4.4.3. Die Anlieferung bzw. den Abbau und Rücktransport der Mietobjekte, sofern mietvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Diese Leistungen werden von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, zu den jeweils gültigen Preislisten gesondert in Rechnung gestellt.
 - 4.4.4. Betriebsstoffe wie Benzin, Öl oder Propangas.
- 4.5. Die Berechnung des Mietzinses erfolgt nach der tatsächlichen Mietdauer, jedoch mindestens für die vereinbarte Mietzeit. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vertraglichen Mietzeit zu bezahlen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§5 Pflichten des Mieters.

- 5.1. Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und pfleglich zu behandeln. Er hat sie vor Überbeanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache oder von Teilen der Mietsache zu verhindern.
- 5.2. Bei Vermietung von Fahrzeugen hat der Kunde das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen
- 5.3. Dem Kunden ist es untersagt, Fahrzeuge zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu Stunts, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit Zustimmung von Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker Zulässig.
- 5.4. Unfällen hat der Kunde Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu Unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Kunde hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen ohne Zustimmung von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Kunden an Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5. Bei der Vermietung von Fahrzeugen darf das Fahrzeug nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern oder im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zu übergeben. Ist kein anderer Rückgabeort schriftlich vereinbart worden, so gilt die Firmenanschrift von Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker als Rückgabeort. Die Rückgabe kann Nur während der Geschäftszeiten von Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Kunde verpflichtet, Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker für den Zeitraum der Überschreitung pro angefangenen Tag der überschrittenen Mietzeit eine Tagesmiete zu bezahlen. Dem Kunden bleibt dabei der Nachweis offen, dass Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§6 Haftung und Gefahrtragungspflicht des Mieters

- 6.1 Der Kunde trägt die Gefahr für den zufälligen oder vermeidbaren Untergang, für das Abhanden kommen oder die Verschlechterung der Mietsache von dem Zeitpunkt der Auslieferung ab Auslieferungsort bis zur Rücknahme des Mietobjektes durch die Firma Camouflage FilmService Inh., Maximilian Boxrucker, bei Vertragsbeendigung zum vereinbarten Rückgabeort.
- 6.2. Abgesehen von der Vermietung von Kraftfahrzeugen hat der Kunde die Mietsache gegen Schäden jeder Art soweit nicht bereits eine Haftpflichtversicherung besteht oder individuell vertraglich nichts anders vereinbart ist, die Mietsache gegen Schäden jeder Art soweit als möglich selbst zu versichern und Camouflage FilmService Inh. Maximilian Boxrucker die Versicherung auf Anfrage nachzuweisen.
- 6.3. Der Kunde haftet bei Mietverträgen nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er die Mietsache oder das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug oder die Mietsache in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.
- 6.4. Bei der Anmietung eines Kleinlasters haftet der Kunde für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden. Wird das Fahrzeug oder die Mietsache durch Verschulden des Mieters beschädigt, so hat der Mieter für die Zeit, in dem die Mietsache bzw. das Fahrzeug Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, aufgrund Reparatur nicht zur Verfügung steht, die Mietausfallkosten bis zur Höhe einer Tagesmiete pro Ausfalltag zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, kein oder ein wesentlich geringerer Ausfallschaden entstanden ist.
- 6.5. Bei Untergang oder Abhanden kommen der Mietsache haftet der Mieter für den Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert. Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen insbesondere bei zugelassenen oder nicht zugelassenen Oldtimern haftet der Mieter für den Reparaturwert.

§7 Besichtigungsrecht

Der Kunde hat Camouflage FilmService, Inh. Maximilian Boxrucker, jederzeit während der normalen Geschäftszeit Zutritt zu dem Aufstellungs- bzw. Verwendungsort des Mietobjektes zu gewähren, um Gebrauch und Zustand der Mietsache zu überprüfen.

§8 Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe des Mietgegenstandes diese auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese bei Übergabe durch schriftliche Anzeige gegenüber Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, zu rügen. Unterbleibt die Rüge offensichtlicher Mängel aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so sind spätere Gewährleistungsansprüche aus diesen Mängeln ausgeschlossen.
- 8.2. Bei Mängeln oder Fehlern des Mietobjektes die nach Überlassung auftreten, bleibt das Recht des Kunden unberührt, von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen Gebrauch zu machen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, den Mangel oder Fehler des Mietobjektes unverzüglich Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 8.3. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und Mehraufwand, insoweit beides durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler am Mietobjekt entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Handhabung für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.
- ## **8.4. Werkmängel**
- 8.4.1. Bei Werkmängeln sind all diejenigen Leistungen nach unserer Wahl nachzubessern oder zu erbringen (Nacherfüllung) die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Unstandes als mangelhaft herausstellten. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 8.4.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachfüllhandlungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus erstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. Zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Anwendungen zu verlangen.

§9 Haftung

- 9.1. Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschweigen oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben,
 - bei Mängeln der Lieferung und Leistung, soweit nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9.2. In den genannten Fällen, mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden und auf die Ersatzleistung unserer Versicherung beschränkt. Der Versicherungsschein sieht folgende Höchstschädigungen je Schadensfall vor:
- | | |
|---|------|
| Für Brand- und Explosionssachschäden bis zu | Euro |
| Für Personen- und/oder Sachschäden bis zu | Euro |
| In beiden Fällen pro Person jedoch nicht mehr als | Euro |
| Für Bearbeitungsschäden bis zu | Euro |
| Für Vermögensschäden bis zu | Euro |

Als Jahreshöchstbetrag ist das zweifache, für Brand- und Explosionsschäden das einfache, der oben genannten Beträge vereinbart. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§10 Untervermietung

Untervermietung der Mietobjekte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, gestattet.

§11 Fristlose Kündigung

- 11.1. Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- 11.1.1. der Kunde mit einer Mietzahlung oder mit einer anderen vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Monate im Rückstand steht.
- 11.1.2. der Kunde ohne Zustimmung von Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, den Mietgegenstand oder einen Teil desselben in Abweichung der vertraglichen Vereinbarung unbefugt einen anderen Verwendungszweck zuführt oder das Mietobjekt an einen anderen Ort bringt, wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden in Frage stellen, z. B. Vollstreckungsmaßnahmen oder der Fall der Zahlungseinstellung.
- 11.2. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, das Recht, soweit der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, die für die Gesamtmietzeit noch ausstehenden mieten im Wege des Schadenersatzes zu verlangen. Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, muss sich jedoch Dasjenige anrechnen lassen, was sich durch anderweitige Vermietungen der Mietsache erlangt. Die im Fall einer Fristlosen Kündigung mit der Rücknahme der Mietgegenstände verbundenen Kosten trägt der Kunde.

§12 Preis, Zahlungsbedingungen

- 12.1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.
- 12.2. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind die Forderungen von Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
- 12.3. Gerät der Kunde in Verzug, ist Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von mindestens 8% p. A. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Zinsschaden von Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, nach.
- 12.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Wurden die Mietgegenstände oder die Dienstleistungen zur Herstellung von Film- oder Fotoproduktionen verwendet, erhält der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung des Rechnungsgesamtbetrages das Recht diese Bild- beziehungsweise Tonträger auszustrahlen oder weiteren Verwendungen zuzuführen.

§14 Mitwirkungspflichten bei Werkvertrag

Der Kunde stellt sicher, dass unsere Mitarbeiter zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zu dem Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch uns erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsplatz kostenlos, ausreichend mit Luft, Belüftung, Strom, Steckdosen, Heizung sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.

§15 Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die für den Firmensitz von Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die Firma Camouflage Filmservice, Inh. Maximilian Boxrucker, behält sich jedoch vor, auch an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.

§16 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine neue, dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommende, Bestimmung als vereinbart.